

Vereinsatzung

„Netzwerk Betriebliche Gesundheitsförderung Speyer e.V.“

Präambel

Der Verein „Netzwerk Betriebliche Gesundheitsförderung Speyer e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie von solchen Einrichtungen getragenen privatrechtlich organisierten Unternehmen, die Dienststellen oder Betriebe in Speyer oder einer an Speyer angrenzenden Gemeinde haben und dort Mitarbeiter (m/w/d) beschäftigen. Der Verein verfolgt eine nachhaltige Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit aller Mitarbeiter (m/w/d) der Mitgliedseinrichtungen. Mit Hilfe von Kooperationspartnern wird die Konzipierung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen ermöglicht und gefördert. Ziel des Netzwerkes ist es, besonders auch im Sinne der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Mitgliedseinrichtungen gesunde Mitarbeiter an gesunden Arbeitsplätzen zu haben, das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu steigern sowie die Beschäftigungsfähigkeit dauerhaft zu sichern.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nachfolgend männliche Bezeichnungen verwendet. Selbstverständlich sind mit den verwendeten Begriffen weibliche sowie diverse Funktionsträger eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 05.12.2019 in Speyer gegründete Verein führt - nach der Eintragung in das Vereinsregister - den Namen „Netzwerk Betriebliche Gesundheitsförderung Speyer e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Speyer. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Betrieblichen Gesundheitsförderung in den Mitgliedseinrichtungen.
- 2) (1) Der Satzungszweck soll insbesondere durch das Anbieten einrichtungsübergreifender Kursangebote und gemeinsamer Maßnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz verwirklicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Gemeinsame Maßnahmen können sich sowohl auf die Analyse der gesundheitlichen Situation einer Mitgliedseinrichtung beziehen, wie auch auf gesundheitsfördernde Maßnahmen in Bezug auf die Handlungsfelder Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung und Sucht oder auf konkrete Aktionen wie „Gesundheitstage“. Der gesundheitsfördernde Bezug solcher Maßnahmen muss dabei klar erkennbar sein. Andere Angebote ohne gesundheitsfördernden Bezug dürfen nicht unter dem Verweis auf die Gesundheitsförderung beworben bzw. kommuniziert werden.
- 4) Der Verein wird die Netzwerk-Aktivitäten in regelmäßigen Abständen (bestenfalls im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung) verbindlich bestimmen und im Folgejahr evaluieren, ob die Art und Weise der Umsetzung der satzungsgemäßen Ausrichtung

entspricht. Eine grundsätzliche Evaluation der Zweckbestimmung und deren Erfüllung sollte im Abstand von jeweils fünf Jahren erfolgen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) (1) Mitglied des Vereins können sein:
 1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und
 2. privatrechtlich verfasste Körperschaften, die ganz oder überwiegend von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Nummer 1 getragen werden, soweit die Einrichtungen im Sinne von Nr. 1 und Nummer 2 Dienststellen oder Betriebe in Speyer oder einer an Speyer angrenzenden Gemeinde haben und dort Mitarbeiter beschäftigen.(2) Krankenkassen und deren Einrichtungen können nicht Mitglieder sein.
- 2) Interessenten an einer Mitgliedschaft müssen in nachvollziehbarer Form ihre Bereitschaft darlegen, in die betriebliche Gesundheitsförderung zu investieren. Als Grundlage hierfür wird ein Fragekatalog von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Mitgliedschaft kann nur bei nachweisbarem Engagement in der eigenen betrieblichen Gesundheitsförderung oder bei bereits geplanten Initiativen hierzu und der Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zusammen mit anderen Netzwerkmitgliedern in Form gemeinsamer gesundheitsfördernder Maßnahmen vergeben werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser richtet sich nach den Regelungen in § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- 4) Anwärter auf eine Mitgliedschaft sollten die vorgenannten Faktoren im Rahmen ihres Aufnahmeantrags – bspw. in Form einer Präsentation – darlegen. Bestehende Mitglieder sollten in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortschritt der betrieblichen Gesundheitsförderung in ihren eigenen Häusern berichten. Fehlendes Engagement kann nach Evaluation der spezifischen Umstände den Ausschluss aus dem Verein bedingen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Kooperationspartner

- 1) Krankenkassen und privatwirtschaftliche Unternehmen – insbesondere solche, die bereits an dem vor der Vereinsgründung bestehenden Netzwerk Betriebliche Gesundheitsförderung in Speyer teilgenommen haben - können Kooperationspartner des Vereins sein. Zweck einer solchen Kooperationspartnerschaft soll die Beratung und Unterstützung bei der Konzipierung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Aktionen sein, ebenso das Aufzeigen neuer Entwicklungen im Bereich der Betrieblichen Gesundheitsförderung und entsprechender Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die Prävention, und die Beratung des Vereins in diesen Belangen. Zu diesen Zwecken kann der Verein Kooperationspartner zu Gesprächen oder auch zu

ausgewählten Präsentationen im Rahmen einer Mitgliederversammlung als Gäste einladen. Ein Anspruch zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen besteht nicht.

- 2) Der Verein kann Kooperationspartner bei der Umsetzung gesundheitsfördernder Maßnahmen einbinden, hat dabei jedoch die allgemeinen Anforderungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen analog zur öffentlichen Verwaltung zu beachten. Bei Bedarf können nach Ermessen des Vorstandes entsprechende vertragliche Rahmenvereinbarungen mit Kooperationspartnern, u.a. zu Kostenregelungen, Evaluation etc. getroffen werden.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen bzw. Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, sowie wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 2) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis oder zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Kursangeboten und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
- 3) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen / Ausschluss aus dem Verein ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, welches per E-Mail versendet werden kann. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung per E-Mail einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die anschließende Wahl des neuen Vorstandsmitglieds findet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

- 2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Der Vorstand verschickt das Protokoll der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder. Änderungswünsche sind innerhalb zwei Wochen an den Vorstand zu richten, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.
- 3) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden innerhalb von zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern per E-Mail zugesendet.
- 4) Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden den Ausschussmitgliedern sowie dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen per Mail zugesendet.

§ 13 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich und erstatten in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung des Schatzmeisters entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.
- 3) In einer jährlichen Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstandes auf die Tagesordnung zu nehmen.

§14 Unentgeltliche Amtsführung

- 1) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter unentgeltlich als Ehrenamt.
- 2) Grundsätzlich haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss für einen festgelegten Geltungsbereich und im Rahmen der jeweils aktuell geltenden steuerrechtlichen Vorschriften Aufwunderstattungen festlegen.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Speyer mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.